



KOMPLET Schweiz · Bahnhofplatz 68 · 8500 Frauenfeld

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der **KOMPLET Schweiz GmbH**
Zur Verwendung gegenüber Unternehmen

Stand: September 2025

Seite 1/2

1- Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht und gelten innerhalb der Schweiz, sofern die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

2- Offerten des Lieferanten für Grossbezüger und Warenabschlüsse

Offerten, die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch, oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Wenn der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Offerte ist 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum des Lieferanten. Ohne Einwilligung des Lieferanten darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, welche vom Lieferanten als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Größenordnungen dienen. Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in persönlichem Gespräch erklärt. Der Lieferant bestätigt die Annahme schriftlich per E-Mail. Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm der Lieferant innerhalb zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist der Lieferant während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

3- Termine für Grossbezüger und Warenabschlüsse

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern, während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Sphäre des Lieferanten liegen; wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen. Bei sonstigen, vom Lieferanten verschuldeten Verzögerungen kann der Kunde

I. auf weitere Lieferungen verzichten: Dies hat er dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

II. Teillieferungen verlangen, sofern dies möglich ist: Dies muss unverzüglich vereinbart werden.

III. dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen: Erfüllt der Lieferant bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

4- Vertragserfüllung für Grossbezüger und Warenabschlüsse

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Der Lieferant liefert die Produkte in der bestellten Ausführung. Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz des Lieferanten. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen Nutzen und Gefahr mit Abgang der Ware vom Lieferanten auf den Kunden über. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von einer Woche nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige innerhalb einer Woche nach Entdeckung der Mängel erfolgen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb einer Woche, gelten die Produkte auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt. Der Kunde ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Aus Gutem das Beste backen!



5- Preise und Zahlungsbedingungen

Generell gelten die Preise laut der aktuellen Preisliste. Die Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Bei einem Kauf ab einer vollen Palette ist die Lieferung frei Haus. Die im Angebot aufgeführten Preise sind freibleibend und können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Nutzen und Gefahren gehen mit dem Abgang der Ware vom Lieferanten auf den Kunden über. Generell sind die Rechnungen zahlbar innert 30 Tagen netto oder nach spezieller Vereinbarung.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist der Lieferant berechtigt,

- I. Forderungen gegen den Kunden sofort zu stellen
- II. oder für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen
- III. und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten, auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden. Wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen schuldhaft nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

6- Eigentumsvorbehalt

I. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus dem Kaufvertrag beglichen sind.

II. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

III. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Waren durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

IV. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten bzw. zu veräussern. Als „ordnungsgemäss“ gilt der Geschäftsgang nicht mehr, wenn das Unternehmen des Kunden durch unerlaubte Sicherungsübereignungen, Zahlungsstockungen, Pfändungen, Scheck- oder Wechselproteste belastet ist.

V. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.

VI. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäss nachkommt.

7- Gewährleistung

Der Lieferant verpflichtet sich zur angemessenen Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität.

Bei Mängeln an den gelieferten Sachen, kann der Kunde nach den Bestimmungen des OR Wandelung oder Minderung verlangen oder Waren derselben Gattung als Ersatz. Es gelten die Bestimmungen des OR. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie beispielsweise natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

8- Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.

9- Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Sitz des Lieferanten. Der Lieferant darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.